

Stadt Babenhausen



SATZUNG ÜBER DIE
VERLÄNGERUNG DER
VERÄNDERUNGSSPERRE
ZUM BEBAUUNGSPLAN
„HINTER DER ALTDÖRFER
KIRCHE 2022“

Stadt Babenhausen

Magistrat der Stadt Babenhausen
Marktplatz 2, 64832 Babenhausen

Babenhausen, November 2024

FBV-os-613006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	4
§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen	4
§ 3 Inkrafttreten	4
Anlage: Übersichtskarte zur Satzung der Stadt Babenhausen über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Kaisergärten – Änderungsplan Nr. 1“ mit Umgrenzung des Geltungsbereichs (unterbrochene schwarze Linie) (genordet, ohne Maßstab).	5

P r ä m b e l

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen am 14. November 2024 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

Satzung der Stadt Babenhausen über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Hinter der Altdörfer Kirche 2022“ in Babenhausen-Kernstadt

(„Verlängerung der Veränderungssperre `Hinter der Altdörfer Kirche 2022`“)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Hinter der Altdörfer Kirche 2022“. Der räumliche Geltungsbereich kann der Übersichtskarte entnommen werden, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre trat mit Ablauf des 22.12.2022 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 22.12.2024.

Die Stadt Babenhausen verlängert den Ablauf der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um 1 Jahr. Somit endet die Veränderungssperre nun spätestens mit Ablauf des 22.12.2025.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Veränderungssperre nochmals bis zu einem weiteren Jahr gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert werden.

Babenhausen, 15.11.2024


Dominik Stadler
Bürgermeister



Anlage:

Übersichtskarte zur Satzung der Stadt Babenhausen über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Hinter der Altdörfer Kirche 2022“ mit Umgrenzung des Geltungsbereichs (unterbrochene schwarze Linie) (genordet, ohne Maßstab).

